

Schmidt gewählt. Derselbe war am 20. Februar um 2200 Stimmen gegen Ziel zurück, allein die 3220 Sozialdemokraten schlugen sich selbstverfündlich auf Seite der Volkspartei und stimmten wie ein Mann gegen den nationalen Kandidaten.

Table with 2 columns: Name, Stimmen. Includes: Hülse: Febr. v. Ehrlichshausen: 5840, 3354; Bezirk Heilbronn: 1086, 2522; Brackenheim: 2692, 2308; Weiskirchen: 3074, 2588; Neckarfühl: 12662, 10772.

Beteiligung insgesamt stark, über 90%. Hülse gewann 4200 St. gegen 20. Febr., Ehrlichshausen nur 400; jene 4000 liquidierten sich durch 2416 Sozialdemokraten und 1127 Zentrum, 600 fätere Wahlbeteiligung.

Nachschiff. Hülse 12971, Febr. v. Ehrlichshausen 11485. Abgestimmt haben somit 24456 oder 90%.

Table with 2 columns: Name, Stimmen. Includes: X. Speiser gewählt. Gmünd: 1111, 3786; Göttingen: 3644, 4357; Schornobf: 2039, 2396; Heilbronn: 1784, 1314; 8578, 11853.

Die 2669 Zentrumswähler und die 3390 Sozialdemokraten des ersten Wahlgangs haben sich zu der Demokratie geschlossen; Speiser hatte 5397 Stimmen; jene 6100 dazu gibt seine jetzige 11 000.

Somit sind von 9 württembergischen Stimmwahlen am 28. Febr./1. März 7 für die Demokratie, zwei für die nationalliberalen Kandidaten gut ausgefallen. Es ist das eine Folge der Einrichtung der Stimmwahlen, bei welcher naturgemäß der Kandidat der Mittelpartei zwischen den beiden Extremen erwidert wird, wie denn in Balingen, Heilbronn, Gmünd, Ulm das Zusammentreten der Liberalen und der Sozialdemokraten die Niederlage des nationalen Kandidaten entschieden hat.

Berlin, 2. März. In den bisher bekannten 80 Stimmwahlen wurden gewählt: 6 Konervative, 2 Freikonervative, 15 Nationalliberale, 8 Zentrum, 27 Freisinnige, 13 Sozialisten, 3 Welfen und 6 Demokraten.

Berlin 1. Träger (Hr.) 8931 Stimmen. 2. Virchow (Hr.) 24949 Stimmen. 3. Mundt (Hr.) 13 636 Stimmen. 5. Baumbach (Hr.) 11 502 St. (Alle 4 bisher Hr.)

* Auch die Antifemiten haben bei der Wahl Fortschritte gemacht. So ist u. a. der Wahlkreis Fricklar (Kurzessen) an den Antifemiten Liebermann von Sonnenberg verloren. Der Wahlkreis war bisher deutschkonservativ vertreten. Herr Böckel ist in Marburg gewählt; im Wahlkreis Rinteln steht der Antifemite Werner in Stichwahl mit dem nationalliberalen Kersting, in Gießen steht Herr Böckel mit dem freisinnigen Gussfeld, in Wieslab der Antifemite Zimmermann mit dem Freisinnigen von Kaldfflein.

* Der Kaiser hat auch am Freitag wieder im Reichsausschuss des Innern bei den Sitzungen des Staatsrats den Vorsitz geführt. — Am 9. März, an dem der Sterbetag Kaiser Wilhelms I. wiederkehrt, soll auf Anordnung des Kaisers die Beizehung des entlassenen Kaiserpaars in die bis dahin fertiggestellte Gruft erfolgen.

* Im Gegensatz zu den Mitteilungen der „Gamb Nachr.“ über den beabsichtigten Wiedertritt des Fürsten Bismarck nach von dem Reichsausschuss ist dem „Gamb. Korresp.“ telegraphisch: „Eine Kaiserkrisis hat nach gutem Vernehmen niemals bestanden. Fürst Bismarck wollte nur von dem preussischen Ministerpräsidium zurücktreten, ein Plan, welcher nicht vor der Ausführung stand. Bereits vorige Woche jedoch entschloß er sich zum Verbleiben in allen Ämtern.“ Wie sich nun die Sache auch verhalten möge, so darf man jedenfalls versichert sein, daß die Angelegenheit nur noch ein geschäftliches Interesse hat, für die Gegenwart aber das praktische Resultat sich ergibt: Fürst Bismarck bleibt.

Berlin, 27. Febr. Die Stadtverordneten wählten mit großer Majorität den bisherigen Oberbürgermeister v. Forckenbeck für fernere zwölf Jahre zum Oberbürgermeister.

Der „Reichsanzeiger“ meldet: Auf allerhöchsten Befehl sind die kaiserlichen Botschafter in London, Paris, Rom, und Wien, sowie die Gesandten in Bern, Brüssel, dem Haag, Kopenhagen und Stockholm angewiesen worden, die dortigen Regierungen zu einer Konferenz behufs Regelung der Arbeit in industriellen Anlagen und Bergwerken einzuladen. Die den betreffenden Ministern der Auswärtigen Angelegenheiten übergebenen Schriftstücke befragen: Der Kaiser schlage vor, es sollte eine Versammlung stattfinden von Vertretern der Regierungen, welche sich dafür interessieren, das Loos der Fabrik- und Minen-Arbeitern zu verbessern, damit diese Vertreter über Fragen von internationaler Bedeutung beraten können, welche in dem Programm enthalten seien. Da diese Fragen ohne politische Tragweite seien, erscheinen dieselben geeignet, zunächst der Prüfung von Sachmännern unterworfen zu werden. Um die Eröffnung und den weiteren Verlauf zu erleichtern, ließ die kaiserliche Regierung ein der Note beiliegendes Programm entwerfen. Dieses Programm enthält folgende Hauptpunkte: 1) Regelung der Arbeit in Bergwerken mit der Unterfragen: ob die Beschäftigung unter Tage zu verbieten sei für Kinder unter einem bestimmten Lebensalter und für weibliche Personen; ob für Bergwerke, in denen die Arbeit der Gesundheit besonders gefährlich, eine Beschränkung der Schichtdauer vorzuziehen sei; ob es möglich sei, um die Regelmäßigkeit der Kohlenförderung zu sichern, die Arbeit in den Kohlengruben einer internationalen Regelung zu unterstellen; 2) Regelung der Sonntagsarbeit mit den Unterfragen: ob die Arbeit Sonntags, von Notfällen abgesehen, zu verbieten sei; welche Ausnahmen eventuell zu gestatten seien, ob diese Ausnahmen durch internationales Abkommen, durch Gesetz oder durch Verwaltungsmaßregel zu bestimmen seien; 3) Regelung der Kinderarbeit mit den Unterfragen: ob Kinder bis zu einem gewissen Lebensalter von der industriellen Arbeit auszuschließen seien; wie eventuell das ausschließende Lebensalter zu normieren sei; ob für alle Industriezweige oder verschiedene; welche Beschränkungen der Arbeitszeit je nach der Beschäftigungsart für Kinderarbeit vorzuziehen seien; 4) Regelung der Arbeit junger Leute mit den Unterfragen: ob die Arbeit jugendlicher Personen, welche das Kindesalter überschritten, zu beschränken sei, eventuell bis zu welchem Lebensalter; welche Beschränkungen vorzuziehen seien, und ob es sich empfiehlt, für einzelne Industriezweige Abweichungen vorzuziehen; 5) Regelung der Arbeit weiblicher Personen mit den Unterfragen: ob die Arbeit verheirateter Frauen Tags oder nachts einzuschränken sei; ob die Arbeit aller weiblichen Personen einzuschränken sei, welche Beschränkungen zu empfehlen sind und für einzelne Industriezweige Abweichungen vorzuziehen seien, eventuell für welche. Zum Schluß werden bezüglich der Ausführung der zu vereinbarenden Bestimmungen die Fragen gestellt, ob Bestimmungen über die Ausführung der zu vereinbarenden Vorschriften und deren Uebersetzung zu treffen, ob wiederholt Konferenzen der Vertreter der beteiligten Regierungen abzuhalten und welche Aufgaben denselben zu stellen seien.

Frankfurter Goldkurs vom 1. März

Table with 2 columns: Name, Rate. Includes: 20 Frankenstücke: 16 19-23; Gauseliger Gottesdienst in Badnang am Donnerstag den 6. März vorm. 10 Uhr.

Feier des Geburtsfestes Seiner Majestät des Königs. Predigt: Herr Dekan Kaldreuter. Dienstag, den 4. März, vorm. 10 Uhr. Betstunde: Herr Helfer Leib. Mittwochabend 8 Uhr: Bibelstunde.

Sektorben. Binder, Dr. Scheimrat a. D., Stuttgart. Mann, K., Schm., Stuttgart. Deckerlen, Charlotte, Badingen. Quaintenz, Edward, Göttingen. Zeller, Lina, Hall. Wäulen, Fr., Schm., Unterleimen, Steiger, A., kath. Pfarre, Dillingen. Ott, Sabate, Gießen. Wolbach, G., Rechtsanwalt, Ulm. Coy, Cl., Schm., Heilbronn.

Telegramm. Berlin, 3. März. Bekannt bis jetzt 94 Stimmwahlen. Gewählt sind: 9 Konervative, 3 Reichspartei, 17 Nationalliberale, 9 Zentrum, 33 Freisinnige, 13 Sozialdemokraten, 3 Welfen, 7 Demokraten.

allgemeinen auch die Grenze, über die der Fremde nicht hinaus kommt. Hier bis fünf Höfe liegen noch vor uns. Der dritte Hof umschließt das Hauptgebäude, darin der Kasten, der Westreng des Hauses wohnt, und im vierten Hof erst finden wir den Garten, den sich wie überhaupt im Orient, nur ein sehr reicher Mann halten kann. Dieser Hof ist liebevoll auch mit Garten-Anlagen geschmückt, damit die armen, der Außenwelt entzogenen Wesen außer ihrem Herrn und Gebieter und ihrer im selben Bereich hausenden Verbindung doch noch etwas mehr sehen als Mauern und Himmel. Bis hierher aber und weiter über den zweiten Hof hinaus durch die üblichen schmalen Verbindungsgänge vorzudringen wird uns nur gelingen, wenn das Haus etwa in fremde, nicht chinesische Hände übergegangen ist. Im fünften Hofe finden wir die Klöße mit ihren unzähligen, für uns meist unappetitlichen Dingen und Gerichten und im sechsten Hof endlich liegen die Stallungen.

Aus solchen Häusern setzen sich die chinesischen Städte zusammen. Graue Mauern, nichts als graue Mauern! Hier und da ragt ein schräges, mit grauen Holzziegel gedecktes Dach darüber hinaus und nur die meist rot gestrichenen Thürnen unterbrechen das graue Grau der Wände, welche der Straße folgen. Das ist das Bild, welches die chinesische Straße dem Auge bietet, einbildig zum Sterben, und doch sind die unendlichen, pflasterlosen, bei Regenwetter sich in Morast verwandelnden, bei Sonnenchein in Staub aufsteigenden Darmkanäle des Verkehrs, denen in Gesellschaftsgedanken nur die bunten und verpöbelten Kleinen ein wohlwollenderes Ansehen geben, nirgend in der Welt lebhafter von Menschen und Vieh durchflutet, als in China. (Fortsetzung folgt.)

Häusliches Leben in China*) Herr Brünshenk v. Lindenhofen, Dozent der chinesischen Klasse des Orientalischen Seminars zu Berlin, hat vor kurzem in Schöneberg-Berlin einen außerordentlich anziehenden Vortrag über das in der Ueberschrift angegebene Thema gehalten, den wir weiter unten im Auszuge mitteilen wollen. Wengleich wir im Feuilleton-Teile des Blattes gebrauchsmäßig immer nur Unterhaltendes bieten, so hoffen wir doch, daß das hier Gebotene mindestens schon der Abwechslung halber dem Leser nicht unangenehm sein wird. Es wird Leser geben, denen die wenigen Fortsetzungen, welche den Stoff umfassen, zu lang, aber auch andere, denen sie zu kurz erscheinen. Auf alle Fälle aber wird es interessant sein, wenn wir uns einmal im Geiste in das häusliche Leben jenes Volkes des fernsten Ostens versetzen, zu dem die Beziehungen Europas seit den letzten dreißig Jahren sehr reger geworden sind und an Lebhaftigkeit immer mehr zunehmen, über welches aber auch mannigfache falsche Anschauungen im Umlauf sind. — Der Vortragende führte in festlicher Darstellung seine Zuhörerhaft nach Befug, der Hauptstadt des himmlischen Reiches, welchem mehr als 400 Millionen Menschen, zehnmal mehr als Deutschland, angehören, die in so viel verschiedenen Zungen reden, obwohl von gemeinlichem Sprachstamm ausgehend, die einzelnen Dialektgruppen der Kinder der Sonne zum größten Teil sich untereinander selbst kaum verstehen. Ein Abbild dieses Sprachengewirrs bietet uns Peking selbst, doch wollen wir darauf nicht näher eingehen, vielmehr, um als-

*) Nachdruck verboten.

Redigiert, gedruckt und verlegt von Fr. Stroch in Badnang.

Der Württhal-Bote.

Nr. 28

Donnerstag den 6. März 1890.

59. Jahrg.

Erscheint Dienstag, Donnerstag und Samstag, Preis vierteljährlich mit „Unterhaltungsblatt“ in der Stadt Badnang 1 M. 20 Pf., im Oberamtsbezirk Badnang durch Postbezug 1 M. 45 Pf., außerhalb desselben 1 M. 65 Pf. — Die Einrichtungsgebühr beträgt die einjährige Zeile oder deren Raum für Anzeigen vom Oberamtsbezirk Badnang und im Zehntelmeterbereich 7 Pf., für Anzeigen außerhalb des Bezirkes und für Antrags-Anzeigen 10 Pf.

Größere Anzeigen

welche in dem am Freitag erscheinenden Blatt Aufnahme finden sollen, wollen gefälligst bis Donnerstag morgen, kleinere Anzeigen mindestens Freitag früh bei der Redaktion abgegeben werden.

Antilige Anzeigen.

Badnang. Ackerverkauf.

Am Montag, den 10. März d. J., vormittags 11 Uhr, bringt Hofknecht Karl Weber zum Verkauf: 9 a 83 qm Acker im Benzwasen oder Schiefel, neben L. Wöhl u. Ceiler Schopf. Liebhaber sind eingeladen.

Ratschreiberei: Friederich.

Strümpfelbach Gerichtsbezirk Badnang. Fahrnis-Verkauf.

In der Verlassenschaftsache der f. Luise geb. Goidner, Witwe des f. Johs. Ulmer von hier, wird die vorhandene Fahrnis am Montag den 10. März 1890, vormittags von 9 Uhr an, im öffentlichen Aufstreich verkauft u. zwar

Bücher, Frauenkleider, Leibweitzzeug, 2 vollständige Betten, Leinwand, Küchengeschirr, Schreinerwerk, Faß und Bandgeschirr, allerlei Hausrat etc. Liebhaber werden in die zc. Ulmer'sche Wohnung eingeladen. Den 3. März 1890. Waisengericht.

Badnang. Verpachtung oder Verkauf von Grundstücken.

Unterzeichnete ist gekommen, nachbenannte Acker und Wiesen auf mehrere Jahre zu verpachten oder bei günstigem Preisangebot zu verkaufen: 36 a 39 qm Acker im Schiefel, mit Klee eingebaut, 55 a 85 qm Acker im Benzwasen, nicht eingebaut, 27 a 51 qm Wiese danebenliegend, 32 a 11 qm Acker im Mühlweg, mit Dintel eingebaut, 38 a 41 qm Wiese im Alfallerbach. Nähere Auskunft erteilt auf Verlangen Herr Georg Sauer, Delonon in der Walle. Jakob Feucht, Köstlerwirts Wwe.

Ein Krautland

im oberen Feld hat auf mehrere Jahre zu verpachten, wer? sagt die Expedition d. Bl.

Badnang. Meine Scheuer

habe ganz oder auch teilweise zu verpachten. Ferd. Rapphan.

Badnang. Landwirtschaftl. Bezirksverein. Ordnungen

Bestellungen auf werden entgegengenommen von Schultheiß Metzger in Strümpfelbach. Malsaldige Anmeldung nötig.

Pappellämme-Verkauf.

Die Gemeinden Unterweischach-Heininger verkaufen am Dienstag den 11. März, nachmittags 2 Uhr, an der Unterweischach-Heininger-Straße 65 Stück stehende Pappeln, zum Sägen geeignet, gegen bare Bezahlung im öffentlichen Aufstreich, wozu Liebhaber eingeladen werden.

Murrhardt. Guts-Verkauf oder Verpachtung.

Meine Wohnung in der unteren Schafschauer, ca. 13 Morgen messend, mit vielen tragbaren Obstbäumen, verkaufe ich aus freier Hand unter den günstigsten Zahlungsbedingungen. Wenn ein Verkauf nicht zu Stande kommt, suche ich einen tüchtigen Pächter auf Georgi 1890. C. Bügel.

Badnang. Für Konfirmanden:

Schwarzes Tuch und rein wollene Wollstoffs, Halbflügel und dunkle halbwollene Hofenzeuge in schöner Auswahl zu billigen Preisen bei Hermann Schlehner.

Schwarze Cachemirs und schwarze fassionierte Kleiderstoffe

sowie schwarze und gestreifte Unterrockstoffe und fertige Unterröcke, Schürzen, Handtische, Korsetten, Chätschen und Rüschen empfielt in reichhaltiger Auswahl billigst Hermann Schlehner.

Anzeige!

Zum An- und Verkauf von Wertpapieren, Diskontieren von Wechseln u. j. w. halte ich mich empfohlen. Domicilierungen besorge ich gegen Vergütung von 10 % pro M. 100. — Jeden Dienstag und Freitag befindet sich ein Vertreter von mir im Schwann in Badnang.

Louis Liebmann, Bankgeschäft

Stuttgart, Königsstraße Nr. 50.

Nur eine Mark kostet die Schachtel, enthaltend 50 Pillen, der ächten Apotheker Mithard Brandt's Schweizerpillen in den beiden Badnanger Apotheken. Selbst bei täglichem Gebrauch reicht eine Schachtel für einen Monat, so daß die Kosten nur wenige Pfennige pro Tag ausmachen. Hieraus geht hervor, daß Bitterwässer, Magentropfen, Salzpastillen, Nicotinsöl und wie die vielen Mittel alle heißen, dem Publikum viel teurer als die ächten Apotheker Mithard Brandt's Schweizerpillen zu stehen kommen, dabei werden sie von keinem anderen Mittel in der angenehmen, unschädlichen und sicheren Wirkung bei Magen-, Leber-, Gallen-, Hämorrhoidal-leiden etc. etc. übertrifft. Man sei stets vorsichtig, die ächte n Apotheker Mithard Brandt's Schweizerpillen zu erhalten, da täuschend ähnlich verpackte sogenannte Schweizerpillen sich im Verkehr befinden.

Unterweischach. Wald-Verkauf.

Die Unterzeichneten verkaufen im öffentlichen Aufstreich am Dienstag den 25. März d. J., nachmittags 1 Uhr, auf dem Rathhaus zu Unterweischach: Marting Waldenweiler: Ca. 2 ha 43 a Nadelwald in der Gärtnersgasse. Bemerkung, daß letzterer in seiner ganzen Ausdehnung mit hiebbarem Nadelholz von 11. bis V. Kl. bestockt ist. Friedrich Laier's Witwe. Friedrich Laier.

Wolfsch (Königsstuhl). Für Gerber.

Unterzeichneter hat noch 200 Ztr. schöne Fichterrinde abzugeben. Bernhard Armbruster.

Fichtenberg. Fördendielen.

Etwa 270 Stück je 13" lang 14" stark verkauft L. Mejerichmied. Mühlbeisger.

Badnang. Saatgerste.

rein sortiert, verkauft Braun zum Adler.

Vorderweiermurr. 2 fette Schweine

jeft dem Verkauf aus Gottfried Jung.

Badnang. Ein schönes, 9 Wochen trächtiges Schwein

(Ersling) verkauft Wils, Breckle, unt. Au.

Unterweischach. Eine großtrüchtige Kalbel

verkauft Jakob Kuhnle.

Großaspach. Ungefähr 45 Ztr. gut eingebrachtes, dreiblättriges Kleeheu

verkauft Jakob Schuh.

Badnang. Einen Wagen Alcehen, Haber- und Weizenstroh

verkauft Grauer.

Badnang. Einige Wagen Düng

hat zu verkaufen Felix Breuninger.

Waldrem's. Einen jungen, fleißigen Hausknecht

von 18-20 Jahren, der auch auf dem Felde arbeiten kann, sucht zum sofortigen Eintritt Solzwarth z. Adler. Dietz-Verträge Buchdruckerei von Fr. Stroch.

W a c k n a n g.
Strohüte
 zum waschen, färben & fassonieren — nach den neuesten Formen — werden unter Aufsicht schöner und billiger Wiederherstellung besorgt durch Geschw. Baerheim.

W a c k n a n g. Mein
Spitzwegerich-Brustkast
 in Flaschen à 50 Pf., sowie meine Spitzwegerich- & Malz-Bonbons à Packet 20 Pf. sind altbewährte vorzügliche Mittel gegen **Küsten & Heiserkeit.**
 Paul Henninger, Conditor.

Wichtig für Hausfrauen.
 Die **Solländische Kaffee-Brennerei** H. Disque u. Co. Mannheim empfiehlt ihre unter der Marke **Elefanten-Kaffee** wegen ihrer Güte und Billigkeit so berühmten, nach Dr. v. Viebig's Vorrichtung gebrannten, hochfeine Qualitäts-Kaffees:
 f. Westindisch M. 1,60
 f. Bourbon M. 1,70
 f. Arabica M. 1,80
 extra f. Mokka M. 2,00
 Durch vorzügliche neue Brennmethoden kräftiges, feines Aroma.
Große Parparnis.
 Nur acht in Packeten mit Schutzmarke „Elefant“ versehen von 1, 1/2 und 1/4 Pf.

Niederlage in
Wacknang: Louis Vogt, Sulzbach: G. Gelbing.

Für zahnende Kinder
 sind die v. Apoll. F. Schander, Feuerbach, bereiteten Zahnhalsbänder das beste Erleichterungsmittel, per St. M. 1. In den bekannten Depots.

Wer seinen Sohn
 dem Kaufmannstand widmen will, verlange zunächst von der Direction der Höh. Handelschule Calw i. W. die Prospekt.

Unterweischach. Ein wohlgezogener kräftiger **Lehrling** wird gesucht von **G. Mayer, Nafchner.**

in die Lehre
 David Stark, Badermeister. Einen weiteren **Bl o ß k u e c h t** sucht zu sofortigen Eintritt die Dampfzugeslei Unterweischach von G. Hombold u. Cie.

Ein Mädchen,
 das schon in besserer Dinsten gedient hat, sucht auf Georgi, wer? sagt die Expedition d. Bl.

Wohnung gesucht
 mit ein oder zwei Zimmern. Näheres bei **Fr. Definger, Deiberg 5.**

Wohnung
 mit Küche hat sogleich zu vermieten **G. Weller, Glaser.**

1 heizbares Zimmer
 mit Keller und Holzplatz ist sofort zu vermieten. Von wem? Auskunft in der Expedition d. Bl.

Schlachtenpanorama Stuttgart, Lindenstr. 51.

Die Württemberger bei Champigny, Billiers, 30. Nov. 1870,
 gemalt von **L. Braun, Professor u. Edmund Berninger, Landschaftsmaler.**
Eintrittspreis: Sonntag, Montag, Mittwoch, Freitag u. Festtage M. 1. —
 Dienstag, Donnerstag u. Samstag M. 2. —
 Schüler, Schülerinnen unter 14 Jahren und Kinder 50 Pf.

Med. Dr. H. Zeller
 pract. Arzt & Geburtshelfer
 hat sich in **Wacknang** niedergelassen.
Wohnung: Restauration Daut.
Sprechstunde: Morgens 8—9 Uhr, mittags 1 1/2—2 1/2 Uhr.

Einladung
 Die verehrl. Mitglieder der hiesigen Feuerwehrgesellschaft werden zu zahlreicher Beteiligung an dem am nächsten **Donnerstag den 6. ds. st.** stattfindenden gemeinsamen Kirchgang zur **Feier des hohen Geburtsfestes Sr. Maj. des Königs Karl** ergebenst eingeladen. Mit Kameradschaft. Gruß.
Wacknang den 3. März 1890. Das Kommando.

Krieger-Verein.
 Einer freundschaftlichen Einladung folgend beteiligt sich der Verein an dem zu Ehren des hohen Geburtsfestes Sr. Majestät unseres Königs und hohen Protectors am **Donnerstag den 6. März**, vormittags 10 Uhr vom Rathhaus ausgehenden Kirchgang. Sammlung präzis 9 1/2 Uhr bei Kamerad **Schweizer.**
Abends 8 Uhr Monatsversammlung, zugleich Feier des hohen Geburtsfestes im Lokal. Vollzähliges und präzis Erscheinen erwartet
Der Ausschuss.

Wacknang. Ich sehe **hochfeine Anzüge, Hosen, Ueberzieher** **Wustein und Stammgarnstoffe** in schöner Auswahl zum **Unserverkauf** aus und sehe gütigen Besuch höflich entgegen.
Wacknang: G. Gelbing.

Wirtschaftseröffnung und Empfehlung.
 Einem verehrl. Publikum von hier und Umgebung zur Nachricht, daß ich das **Gasthaus z. Traube** übernommen habe.
 Für reelle Weine und gute Speisen ist bestens gesorgt und habe ich auch ein gutes Mundschmecker Lagerbier im Ausschank.
 Mit aller Achtung
Ch. Roth zur Traube, früher in Großspach.

Wacknang. Mein Lager in
Tuch, Bukskin & Halbtuch
 für Konfirmanden-Anzüge, auch schönes schwarzes Tuch u. Satin zu Hochzeits-Anzügen bringe in guter Ware zu billigen Preisen empfehlend in Erinnerung.
G. Heldmaier.

Der Anker-Pain-Expeller
 ist und bleibt das beste Mittel gegen Gicht, Rheumatismus, Gliederreihen, Hüftweh, Nervenschmerzen, Seitenstechen und bei Erkältungen. Der beste Beweis hierfür ist die Thatfache, daß Alle, welche mit anderen Mitteln Versuche machten, wieder auf den altbewährten Pain-Expeller zurückgriffen. Er ist sicher in der Wirkung und billig im Preis (50 Pf. und 1 Mk. die Flasche). Man hätte sich vor wertlosen Nachahmungen; nur echt mit „Anker“! Vorsicht! — Haupt-Depot: **Marien-Apothek in Nürnberg.**

Visitenkarten
 werden billig angefertigt in der Buchdruckerei von **Fr. Stroth.**

Heilbronner Lose!
 Haupttr. M. 20000. — Zieh. 28. Mai — vers. à M. 1. — (f. Porto u. Liste 25 Pf. extra)
H. Wittinger, Heilbronn.

Stoffische
 bei **E. Nebelmeier a. Markt.**
 weltberühmt gegen **Küsten, Heiserkeit, Brust- u. Lungen-Katarrh.**
 Allein acht zu haben bei **Frau Eiber Witwe, Wacknang, G. Gelbing Sulzbach, S. Prinz, Murrhardt.**

Das Schuhfett
 Marke **Büffelhaut**
 hat sich längst als das beste Ledererweichungsmittel bewährt; es macht und erhält das Schuh- und Lederwerk weicher, dauerhafter, weicher und tiefschwarzer, verhindert das Einweichen des Leders, paralytisiert die säublichen Wirkungen säurehaltiger Flüssigkeiten und ermöglicht tägliches Gangeschreiten der Stiefel selbst bei naßer Witterung. Die kleine Mehrausgabe für dieses Erhaltungsmittel gegenüber billigeren Präparaten zahlt sich durch Sparnis an Lederwerk zehnfach wieder. Das Schmirnen des Leders mit Schweinfett, Schmier u. dergl. ist nicht rätlich, da diese Fettstoffe dem Leder angesetzt sind und das Leder bekanntlich hart und brüchig machen. Auch die meisten im Handel vorkommenden sog. Baselfette verdienen die Bezeichnung „Ledererweichungsmittel“ nicht und ist das Schuhfett „Marke Büffelhaut“ mit jenen Fetten nicht zu verwechseln.
 Auch für Fußgeschwüre, Chaisenwerdet und als Schuhfett wird dieses Fett mit Vortheil verwendet.
 Das echte „Schuhfett Marke Büffelhaut“ wird nicht oft gefast, sondern nur in kleinsten Dosen, deren Dose mit der geschlachten Marke „Büffelhaut“ bedeckt ist, verkauft. Hieraus ist wegen der vielen minderwertigen Nachahmungen wohl zu unterscheiden. **Wacknang à 20 und 40 Pf. sind samt Gebrauchsanweisung in folgenden Handlungen zu haben:**

Wacknang:
 Gg. Gebhardt, Rüd. Hauf, Paul Demtinger, Louis Höbel, Alb. Sauer, Fr. Wabl, Allmersbach (Wackn.) G. Krauter, Allmersbach (Wackn.) M. Definger, G. Wacknang: Ernst Häuß, Grobspach: Karl Schütz, Weisingen: Ver. Meier, Kleinwipbach: Hugo Schausf. Wuerthardt: G. Kägel, Ad. Jügel, Oberweiden: Johs. Eion, Miesbach: W. Weller, Spiegelberg: Th. Weinmann, Steinbach: D. Bayer, Sulzbach: G. Gelbing, Unterweischach: W. Defert, G. A. Eitth.

Wacknang. Einen schönen Konfirmandenrod
 noch wie neu, hat billig abzugeben **Frau Weißberger Waiers** Witwe im Bügel.
Engel.

Wacknang. Auf dem Murrhardter Markt
 (3. März) hat sich eine daselbst in einer Wirtschaftsstallung eingestellte **A n h** von Schneberger Farbe, 5—6jährig, weiß, losgerissen und ist entlaufen. Der jetzige Besitzer wird gebeten, dem Stadtschultheißenamt Murrhardt hiervon Anzeige zu machen.
Wacknang. Auf dem Murrhardter Markt
 (3. März) hat sich eine daselbst in einer Wirtschaftsstallung eingestellte **A n h** von Schneberger Farbe, 5—6jährig, weiß, losgerissen und ist entlaufen. Der jetzige Besitzer wird gebeten, dem Stadtschultheißenamt Murrhardt hiervon Anzeige zu machen.

Wacknang. Auf dem Murrhardter Markt
 (3. März) hat sich eine daselbst in einer Wirtschaftsstallung eingestellte **A n h** von Schneberger Farbe, 5—6jährig, weiß, losgerissen und ist entlaufen. Der jetzige Besitzer wird gebeten, dem Stadtschultheißenamt Murrhardt hiervon Anzeige zu machen.

Wacknang. Auf dem Murrhardter Markt
 (3. März) hat sich eine daselbst in einer Wirtschaftsstallung eingestellte **A n h** von Schneberger Farbe, 5—6jährig, weiß, losgerissen und ist entlaufen. Der jetzige Besitzer wird gebeten, dem Stadtschultheißenamt Murrhardt hiervon Anzeige zu machen.

Antliche Nachrichten.

* Vom Kgl. Ministerium des Innern wurde durch Erlaß vom 26. Februar d. J. das Schrengereichen für langjährige Dienste in der Feuerwehrgesellschaft a) auf Grund des § 1 Abs. 1 des Statuts für das Feuerwehrgesellschaftsstatut vom 20. Dezember 1885: dem Vorstand Fr. Wilhelm Braun in Wacknang, b) auf Grund des § 1 Abs. 2 des Statuts: dem Notar Fr. Friedrich Müller in Wacknang, c) auf Grund des § 1 Abs. 3 des Statuts: dem Notar Fr. Friedrich Müller in Wacknang, d) auf Grund des § 1 Abs. 4 des Statuts: dem Notar Fr. Friedrich Müller in Wacknang, e) auf Grund des § 1 Abs. 5 des Statuts: dem Notar Fr. Friedrich Müller in Wacknang, f) auf Grund des § 1 Abs. 6 des Statuts: dem Notar Fr. Friedrich Müller in Wacknang, g) auf Grund des § 1 Abs. 7 des Statuts: dem Notar Fr. Friedrich Müller in Wacknang, h) auf Grund des § 1 Abs. 8 des Statuts: dem Notar Fr. Friedrich Müller in Wacknang, i) auf Grund des § 1 Abs. 9 des Statuts: dem Notar Fr. Friedrich Müller in Wacknang, j) auf Grund des § 1 Abs. 10 des Statuts: dem Notar Fr. Friedrich Müller in Wacknang, k) auf Grund des § 1 Abs. 11 des Statuts: dem Notar Fr. Friedrich Müller in Wacknang, l) auf Grund des § 1 Abs. 12 des Statuts: dem Notar Fr. Friedrich Müller in Wacknang, m) auf Grund des § 1 Abs. 13 des Statuts: dem Notar Fr. Friedrich Müller in Wacknang, n) auf Grund des § 1 Abs. 14 des Statuts: dem Notar Fr. Friedrich Müller in Wacknang, o) auf Grund des § 1 Abs. 15 des Statuts: dem Notar Fr. Friedrich Müller in Wacknang, p) auf Grund des § 1 Abs. 16 des Statuts: dem Notar Fr. Friedrich Müller in Wacknang, q) auf Grund des § 1 Abs. 17 des Statuts: dem Notar Fr. Friedrich Müller in Wacknang, r) auf Grund des § 1 Abs. 18 des Statuts: dem Notar Fr. Friedrich Müller in Wacknang, s) auf Grund des § 1 Abs. 19 des Statuts: dem Notar Fr. Friedrich Müller in Wacknang, t) auf Grund des § 1 Abs. 20 des Statuts: dem Notar Fr. Friedrich Müller in Wacknang, u) auf Grund des § 1 Abs. 21 des Statuts: dem Notar Fr. Friedrich Müller in Wacknang, v) auf Grund des § 1 Abs. 22 des Statuts: dem Notar Fr. Friedrich Müller in Wacknang, w) auf Grund des § 1 Abs. 23 des Statuts: dem Notar Fr. Friedrich Müller in Wacknang, x) auf Grund des § 1 Abs. 24 des Statuts: dem Notar Fr. Friedrich Müller in Wacknang, y) auf Grund des § 1 Abs. 25 des Statuts: dem Notar Fr. Friedrich Müller in Wacknang, z) auf Grund des § 1 Abs. 26 des Statuts: dem Notar Fr. Friedrich Müller in Wacknang, aa) auf Grund des § 1 Abs. 27 des Statuts: dem Notar Fr. Friedrich Müller in Wacknang, ab) auf Grund des § 1 Abs. 28 des Statuts: dem Notar Fr. Friedrich Müller in Wacknang, ac) auf Grund des § 1 Abs. 29 des Statuts: dem Notar Fr. Friedrich Müller in Wacknang, ad) auf Grund des § 1 Abs. 30 des Statuts: dem Notar Fr. Friedrich Müller in Wacknang, ae) auf Grund des § 1 Abs. 31 des Statuts: dem Notar Fr. Friedrich Müller in Wacknang, af) auf Grund des § 1 Abs. 32 des Statuts: dem Notar Fr. Friedrich Müller in Wacknang, ag) auf Grund des § 1 Abs. 33 des Statuts: dem Notar Fr. Friedrich Müller in Wacknang, ah) auf Grund des § 1 Abs. 34 des Statuts: dem Notar Fr. Friedrich Müller in Wacknang, ai) auf Grund des § 1 Abs. 35 des Statuts: dem Notar Fr. Friedrich Müller in Wacknang, aj) auf Grund des § 1 Abs. 36 des Statuts: dem Notar Fr. Friedrich Müller in Wacknang, ak) auf Grund des § 1 Abs. 37 des Statuts: dem Notar Fr. Friedrich Müller in Wacknang, al) auf Grund des § 1 Abs. 38 des Statuts: dem Notar Fr. Friedrich Müller in Wacknang, am) auf Grund des § 1 Abs. 39 des Statuts: dem Notar Fr. Friedrich Müller in Wacknang, an) auf Grund des § 1 Abs. 40 des Statuts: dem Notar Fr. Friedrich Müller in Wacknang, ao) auf Grund des § 1 Abs. 41 des Statuts: dem Notar Fr. Friedrich Müller in Wacknang, ap) auf Grund des § 1 Abs. 42 des Statuts: dem Notar Fr. Friedrich Müller in Wacknang, aq) auf Grund des § 1 Abs. 43 des Statuts: dem Notar Fr. Friedrich Müller in Wacknang, ar) auf Grund des § 1 Abs. 44 des Statuts: dem Notar Fr. Friedrich Müller in Wacknang, as) auf Grund des § 1 Abs. 45 des Statuts: dem Notar Fr. Friedrich Müller in Wacknang, at) auf Grund des § 1 Abs. 46 des Statuts: dem Notar Fr. Friedrich Müller in Wacknang, au) auf Grund des § 1 Abs. 47 des Statuts: dem Notar Fr. Friedrich Müller in Wacknang, av) auf Grund des § 1 Abs. 48 des Statuts: dem Notar Fr. Friedrich Müller in Wacknang, aw) auf Grund des § 1 Abs. 49 des Statuts: dem Notar Fr. Friedrich Müller in Wacknang, ax) auf Grund des § 1 Abs. 50 des Statuts: dem Notar Fr. Friedrich Müller in Wacknang, ay) auf Grund des § 1 Abs. 51 des Statuts: dem Notar Fr. Friedrich Müller in Wacknang, az) auf Grund des § 1 Abs. 52 des Statuts: dem Notar Fr. Friedrich Müller in Wacknang, ba) auf Grund des § 1 Abs. 53 des Statuts: dem Notar Fr. Friedrich Müller in Wacknang, bb) auf Grund des § 1 Abs. 54 des Statuts: dem Notar Fr. Friedrich Müller in Wacknang, bc) auf Grund des § 1 Abs. 55 des Statuts: dem Notar Fr. Friedrich Müller in Wacknang, bd) auf Grund des § 1 Abs. 56 des Statuts: dem Notar Fr. Friedrich Müller in Wacknang, be) auf Grund des § 1 Abs. 57 des Statuts: dem Notar Fr. Friedrich Müller in Wacknang, bf) auf Grund des § 1 Abs. 58 des Statuts: dem Notar Fr. Friedrich Müller in Wacknang, bg) auf Grund des § 1 Abs. 59 des Statuts: dem Notar Fr. Friedrich Müller in Wacknang, bh) auf Grund des § 1 Abs. 60 des Statuts: dem Notar Fr. Friedrich Müller in Wacknang, bi) auf Grund des § 1 Abs. 61 des Statuts: dem Notar Fr. Friedrich Müller in Wacknang, bj) auf Grund des § 1 Abs. 62 des Statuts: dem Notar Fr. Friedrich Müller in Wacknang, bk) auf Grund des § 1 Abs. 63 des Statuts: dem Notar Fr. Friedrich Müller in Wacknang, bl) auf Grund des § 1 Abs. 64 des Statuts: dem Notar Fr. Friedrich Müller in Wacknang, bm) auf Grund des § 1 Abs. 65 des Statuts: dem Notar Fr. Friedrich Müller in Wacknang, bn) auf Grund des § 1 Abs. 66 des Statuts: dem Notar Fr. Friedrich Müller in Wacknang, bo) auf Grund des § 1 Abs. 67 des Statuts: dem Notar Fr. Friedrich Müller in Wacknang, bp) auf Grund des § 1 Abs. 68 des Statuts: dem Notar Fr. Friedrich Müller in Wacknang, bq) auf Grund des § 1 Abs. 69 des Statuts: dem Notar Fr. Friedrich Müller in Wacknang, br) auf Grund des § 1 Abs. 70 des Statuts: dem Notar Fr. Friedrich Müller in Wacknang, bs) auf Grund des § 1 Abs. 71 des Statuts: dem Notar Fr. Friedrich Müller in Wacknang, bt) auf Grund des § 1 Abs. 72 des Statuts: dem Notar Fr. Friedrich Müller in Wacknang, bu) auf Grund des § 1 Abs. 73 des Statuts: dem Notar Fr. Friedrich Müller in Wacknang, bv) auf Grund des § 1 Abs. 74 des Statuts: dem Notar Fr. Friedrich Müller in Wacknang, bw) auf Grund des § 1 Abs. 75 des Statuts: dem Notar Fr. Friedrich Müller in Wacknang, bx) auf Grund des § 1 Abs. 76 des Statuts: dem Notar Fr. Friedrich Müller in Wacknang, by) auf Grund des § 1 Abs. 77 des Statuts: dem Notar Fr. Friedrich Müller in Wacknang, bz) auf Grund des § 1 Abs. 78 des Statuts: dem Notar Fr. Friedrich Müller in Wacknang, ca) auf Grund des § 1 Abs. 79 des Statuts: dem Notar Fr. Friedrich Müller in Wacknang, cb) auf Grund des § 1 Abs. 80 des Statuts: dem Notar Fr. Friedrich Müller in Wacknang, cc) auf Grund des § 1 Abs. 81 des Statuts: dem Notar Fr. Friedrich Müller in Wacknang, cd) auf Grund des § 1 Abs. 82 des Statuts: dem Notar Fr. Friedrich Müller in Wacknang, ce) auf Grund des § 1 Abs. 83 des Statuts: dem Notar Fr. Friedrich Müller in Wacknang, cd) auf Grund des § 1 Abs. 84 des Statuts: dem Notar Fr. Friedrich Müller in Wacknang, ce) auf Grund des § 1 Abs. 85 des Statuts: dem Notar Fr. Friedrich Müller in Wacknang, cd) auf Grund des § 1 Abs. 86 des Statuts: dem Notar Fr. Friedrich Müller in Wacknang, ce) auf Grund des § 1 Abs. 87 des Statuts: dem Notar Fr. Friedrich Müller in Wacknang, cd) auf Grund des § 1 Abs. 88 des Statuts: dem Notar Fr. Friedrich Müller in Wacknang, ce) auf Grund des § 1 Abs. 89 des Statuts: dem Notar Fr. Friedrich Müller in Wacknang, cd) auf Grund des § 1 Abs. 90 des Statuts: dem Notar Fr. Friedrich Müller in Wacknang, ce) auf Grund des § 1 Abs. 91 des Statuts: dem Notar Fr. Friedrich Müller in Wacknang, cd) auf Grund des § 1 Abs. 92 des Statuts: dem Notar Fr. Friedrich Müller in Wacknang, ce) auf Grund des § 1 Abs. 93 des Statuts: dem Notar Fr. Friedrich Müller in Wacknang, cd) auf Grund des § 1 Abs. 94 des Statuts: dem Notar Fr. Friedrich Müller in Wacknang, ce) auf Grund des § 1 Abs. 95 des Statuts: dem Notar Fr. Friedrich Müller in Wacknang, cd) auf Grund des § 1 Abs. 96 des Statuts: dem Notar Fr. Friedrich Müller in Wacknang, ce) auf Grund des § 1 Abs. 97 des Statuts: dem Notar Fr. Friedrich Müller in Wacknang, cd) auf Grund des § 1 Abs. 98 des Statuts: dem Notar Fr. Friedrich Müller in Wacknang, ce) auf Grund des § 1 Abs. 99 des Statuts: dem Notar Fr. Friedrich Müller in Wacknang, cd) auf Grund des § 1 Abs. 100 des Statuts: dem Notar Fr. Friedrich Müller in Wacknang, ce) auf Grund des § 1 Abs. 101 des Statuts: dem Notar Fr. Friedrich Müller in Wacknang, cd) auf Grund des § 1 Abs. 102 des Statuts: dem Notar Fr. Friedrich Müller in Wacknang, ce) auf Grund des § 1 Abs. 103 des Statuts: dem Notar Fr. Friedrich Müller in Wacknang, cd) auf Grund des § 1 Abs. 104 des Statuts: dem Notar Fr. Friedrich Müller in Wacknang, ce) auf Grund des § 1 Abs. 105 des Statuts: dem Notar Fr. Friedrich Müller in Wacknang, cd) auf Grund des § 1 Abs. 106 des Statuts: dem Notar Fr. Friedrich Müller in Wacknang, ce) auf Grund des § 1 Abs. 107 des Statuts: dem Notar Fr. Friedrich Müller in Wacknang, cd) auf Grund des § 1 Abs. 108 des Statuts: dem Notar Fr. Friedrich Müller in Wacknang, ce) auf Grund des § 1 Abs. 109 des Statuts: dem Notar Fr. Friedrich Müller in Wacknang, cd) auf Grund des § 1 Abs. 110 des Statuts: dem Notar Fr. Friedrich Müller in Wacknang, ce) auf Grund des § 1 Abs. 111 des Statuts: dem Notar Fr. Friedrich Müller in Wacknang, cd) auf Grund des § 1 Abs. 112 des Statuts: dem Notar Fr. Friedrich Müller in Wacknang, ce) auf Grund des § 1 Abs. 113 des Statuts: dem Notar Fr. Friedrich Müller in Wacknang, cd) auf Grund des § 1 Abs. 114 des Statuts: dem Notar Fr. Friedrich Müller in Wacknang, ce) auf Grund des § 1 Abs. 115 des Statuts: dem Notar Fr. Friedrich Müller in Wacknang, cd) auf Grund des § 1 Abs. 116 des Statuts: dem Notar Fr. Friedrich Müller in Wacknang, ce) auf Grund des § 1 Abs. 117 des Statuts: dem Notar Fr. Friedrich Müller in Wacknang, cd) auf Grund des § 1 Abs. 118 des Statuts: dem Notar Fr. Friedrich Müller in Wacknang, ce) auf Grund des § 1 Abs. 119 des Statuts: dem Notar Fr. Friedrich Müller in Wacknang, cd) auf Grund des § 1 Abs. 120 des Statuts: dem Notar Fr. Friedrich Müller in Wacknang, ce) auf Grund des § 1 Abs. 121 des Statuts: dem Notar Fr. Friedrich Müller in Wacknang, cd) auf Grund des § 1 Abs. 122 des Statuts: dem Notar Fr. Friedrich Müller in Wacknang, ce) auf Grund des § 1 Abs. 123 des Statuts: dem Notar Fr. Friedrich Müller in Wacknang, cd) auf Grund des § 1 Abs. 124 des Statuts: dem Notar Fr. Friedrich Müller in Wacknang, ce) auf Grund des § 1 Abs. 125 des Statuts: dem Notar Fr. Friedrich Müller in Wacknang, cd) auf Grund des § 1 Abs. 126 des Statuts: dem Notar Fr. Friedrich Müller in Wacknang, ce) auf Grund des § 1 Abs. 127 des Statuts: dem Notar Fr. Friedrich Müller in Wacknang, cd) auf Grund des § 1 Abs. 128 des Statuts: dem Notar Fr. Friedrich Müller in Wacknang, ce) auf Grund des § 1 Abs. 129 des Statuts: dem Notar Fr. Friedrich Müller in Wacknang, cd) auf Grund des § 1 Abs. 130 des Statuts: dem Notar Fr. Friedrich Müller in Wacknang, ce) auf Grund des § 1 Abs. 131 des Statuts: dem Notar Fr. Friedrich Müller in Wacknang, cd) auf Grund des § 1 Abs. 132 des Statuts: dem Notar Fr. Friedrich Müller in Wacknang, ce) auf Grund des § 1 Abs. 133 des Statuts: dem Notar Fr. Friedrich Müller in Wacknang, cd) auf Grund des § 1 Abs. 134 des Statuts: dem Notar Fr. Friedrich Müller in Wacknang, ce) auf Grund des § 1 Abs. 135 des Statuts: dem Notar Fr. Friedrich Müller in Wacknang, cd) auf Grund des § 1 Abs. 136 des Statuts: dem Notar Fr. Friedrich Müller in Wacknang, ce) auf Grund des § 1 Abs. 137 des Statuts: dem Notar Fr. Friedrich Müller in Wacknang, cd) auf Grund des § 1 Abs. 138 des Statuts: dem Notar Fr. Friedrich Müller in Wacknang, ce) auf Grund des § 1 Abs. 139 des Statuts: dem Notar Fr. Friedrich Müller in Wacknang, cd) auf Grund des § 1 Abs. 140 des Statuts: dem Notar Fr. Friedrich Müller in Wacknang, ce) auf Grund des § 1 Abs. 141 des Statuts: dem Notar Fr. Friedrich Müller in Wacknang, cd) auf Grund des § 1 Abs. 142 des Statuts: dem Notar Fr. Friedrich Müller in Wacknang, ce) auf Grund des § 1 Abs. 143 des Statuts: dem Notar Fr. Friedrich Müller in Wacknang, cd) auf Grund des § 1 Abs. 144 des Statuts: dem Notar Fr. Friedrich Müller in Wacknang, ce) auf Grund des § 1 Abs. 145 des Statuts: dem Notar Fr. Friedrich Müller in Wacknang, cd) auf Grund des § 1 Abs. 146 des Statuts: dem Notar Fr. Friedrich Müller in Wacknang, ce) auf Grund des § 1 Abs. 147 des Statuts: dem Notar Fr. Friedrich Müller in Wacknang, cd) auf Grund des § 1 Abs. 148 des Statuts: dem Notar Fr. Friedrich Müller in Wacknang, ce) auf Grund des § 1 Abs. 149 des Statuts: dem Notar Fr. Friedrich Müller in Wacknang, cd) auf Grund des § 1 Abs. 150 des Statuts: dem Notar Fr. Friedrich Müller in Wacknang, ce) auf Grund des § 1 Abs. 151 des Statuts: dem Notar Fr. Friedrich Müller in Wacknang, cd) auf Grund des § 1 Abs. 152 des Statuts: dem Notar Fr. Friedrich Müller in Wacknang, ce) auf Grund des § 1 Abs. 153 des Statuts: dem Notar Fr. Friedrich Müller in Wacknang, cd) auf Grund des § 1 Abs. 154 des Statuts: dem Notar Fr. Friedrich Müller in Wacknang, ce) auf Grund des § 1 Abs. 155 des Statuts: dem Notar Fr. Friedrich Müller in Wacknang, cd) auf Grund des § 1 Abs. 156 des Statuts: dem Notar Fr. Friedrich Müller in Wacknang, ce) auf Grund des § 1 Abs. 157 des Statuts: dem Notar Fr. Friedrich Müller in Wacknang, cd) auf Grund des § 1 Abs. 158 des Statuts: dem Notar Fr. Friedrich Müller in Wacknang, ce) auf Grund des § 1 Abs. 159 des Statuts: dem Notar Fr. Friedrich Müller in Wacknang, cd) auf Grund des § 1 Abs. 160 des Statuts: dem Notar Fr. Friedrich Müller in Wacknang, ce) auf Grund des § 1 Abs. 161 des Statuts: dem Notar Fr. Friedrich Müller in Wacknang, cd) auf Grund des § 1 Abs. 162 des Statuts: dem Notar Fr. Friedrich Müller in Wacknang, ce) auf Grund des § 1 Abs. 163 des Statuts: dem Notar Fr. Friedrich Müller in Wacknang, cd) auf Grund des § 1 Abs. 164 des Statuts: dem Notar Fr. Friedrich Müller in Wacknang, ce) auf Grund des § 1 Abs. 165 des Statuts: dem Notar Fr. Friedrich Müller in Wacknang, cd) auf Grund des § 1 Abs. 166 des Statuts: dem Notar Fr. Friedrich Müller in Wacknang, ce) auf Grund des § 1 Abs. 167 des Statuts: dem Notar Fr. Friedrich Müller in Wacknang, cd) auf Grund des § 1 Abs. 168 des Statuts: dem Notar Fr. Friedrich Müller in Wacknang, ce) auf Grund des § 1 Abs. 169 des Statuts: dem Notar Fr. Friedrich Müller in Wacknang, cd) auf Grund des § 1 Abs. 170 des Statuts: dem Notar Fr. Friedrich Müller in Wacknang, ce) auf Grund des § 1 Abs. 171 des Statuts: dem Notar Fr. Friedrich Müller in Wacknang, cd) auf Grund des § 1 Abs. 172 des Statuts: dem Notar Fr. Friedrich Müller in Wacknang, ce) auf Grund des § 1 Abs. 173 des Statuts: dem Notar Fr. Friedrich Müller in Wacknang, cd) auf Grund des § 1 Abs. 174 des Statuts: dem Notar Fr. Friedrich Müller in Wacknang, ce) auf Grund des § 1 Abs. 175 des Statuts: dem Notar Fr. Friedrich Müller in Wacknang, cd) auf Grund des § 1 Abs. 176 des Statuts: dem Notar Fr. Friedrich Müller in Wacknang, ce) auf Grund des § 1 Abs. 177 des Statuts: dem Notar Fr. Friedrich Müller in Wacknang, cd) auf Grund des § 1 Abs. 178 des Statuts: dem Notar Fr. Friedrich Müller in Wacknang, ce) auf Grund des § 1 Abs. 179 des Statuts: dem Notar Fr. Friedrich Müller in Wacknang, cd) auf Grund des § 1 Abs. 180 des Statuts: dem Notar Fr. Friedrich Müller in Wacknang, ce) auf Grund des § 1 Abs. 181 des Statuts: dem Notar Fr. Friedrich Müller in Wacknang, cd) auf Grund des § 1 Abs. 182 des Statuts: dem Notar Fr. Friedrich Müller in Wacknang, ce) auf Grund des § 1 Abs. 183 des Statuts: dem Notar Fr. Friedrich Müller in Wacknang, cd) auf Grund des § 1 Abs. 184 des Statuts: dem Notar Fr. Friedrich Müller in Wacknang, ce) auf Grund des § 1 Abs. 185 des Statuts: dem Notar Fr. Friedrich Müller in Wacknang, cd) auf Grund des § 1 Abs. 186 des Statuts: dem Notar Fr. Friedrich Müller in Wacknang, ce) auf Grund des § 1 Abs. 187 des Statuts: dem Notar Fr. Friedrich Müller in Wacknang, cd) auf Grund des § 1 Abs. 188 des Statuts: dem Notar Fr. Friedrich Müller in Wacknang, ce) auf Grund des § 1 Abs. 189 des Statuts: dem Notar Fr. Friedrich Müller in Wacknang, cd) auf Grund des § 1 Abs. 190 des Statuts: dem Notar Fr. Friedrich Müller in Wacknang, ce) auf Grund des § 1 Abs. 191 des Statuts: dem Notar Fr. Friedrich Müller in Wacknang, cd) auf Grund des § 1 Abs. 192 des Statuts: dem Notar Fr. Friedrich Müller in Wacknang, ce) auf Grund des § 1 Abs. 193 des Statuts: dem Notar Fr. Friedrich Müller in Wacknang, cd) auf Grund des § 1 Abs. 194 des Statuts: dem Notar Fr. Friedrich Müller in Wacknang, ce) auf Grund des § 1 Abs. 195 des Statuts: dem Notar Fr. Friedrich Müller in Wacknang, cd) auf Grund des § 1 Abs. 196 des Statuts: dem Notar Fr. Friedrich Müller in Wacknang, ce) auf Grund des § 1 Abs. 197 des Statuts: dem Notar Fr. Friedrich Müller in Wacknang, cd) auf Grund des § 1 Abs. 198 des Statuts: dem Notar Fr. Friedrich Müller in Wacknang, ce) auf Grund des § 1 Abs. 199 des Statuts: dem Notar Fr. Friedrich Müller in Wacknang, cd) auf Grund des § 1 Abs. 200 des Statuts: dem Notar Fr. Friedrich Müller in Wacknang, ce) auf Grund des § 1 Abs. 201 des Statuts: dem Notar Fr. Friedrich Müller in Wacknang, cd) auf Grund des § 1 Abs. 202 des Statuts: dem Notar Fr. Friedrich Müller in Wacknang, ce) auf Grund des § 1 Abs. 203 des Statuts: dem Notar Fr. Friedrich Müller in Wacknang, cd) auf Grund des § 1 Abs. 204 des Statuts: dem Notar Fr. Friedrich Müller in Wacknang, ce) auf Grund des § 1 Abs. 205 des Statuts: dem Notar Fr. Friedrich Müller in Wacknang, cd) auf Grund des § 1 Abs. 206 des Statuts: dem Notar Fr. Friedrich Müller in Wacknang, ce) auf Grund des § 1 Abs. 207 des Statuts: dem Notar Fr. Friedrich Müller in Wacknang, cd) auf Grund des § 1 Abs. 208 des Statuts: dem Notar Fr. Friedrich Müller in Wacknang, ce) auf Grund des § 1 Abs. 209 des Statuts: dem Notar Fr. Friedrich Müller in Wacknang, cd) auf Grund des § 1 Abs. 210 des Statuts: dem Notar Fr. Friedrich Müller in Wacknang, ce) auf Grund des § 1 Abs. 211 des Statuts: dem Notar Fr. Friedrich Müller in Wacknang, cd) auf Grund des § 1 Abs. 212 des Statuts: dem Notar Fr. Friedrich Müller in Wacknang, ce) auf Grund des § 1 Abs. 213 des Statuts: dem Notar Fr. Friedrich Müller in Wacknang, cd) auf Grund des § 1 Abs. 214 des Statuts: dem Notar Fr. Friedrich Müller in Wacknang, ce) auf Grund des § 1 Abs. 215 des Statuts: dem Notar Fr. Friedrich Müller in Wacknang, cd) auf Grund des § 1 Abs. 216 des Statuts: dem Notar Fr. Friedrich Müller in Wacknang, ce) auf Grund des § 1 Abs. 217 des Statuts: dem Notar Fr. Friedrich Müller in Wacknang, cd) auf Grund des § 1 Abs. 218 des Statuts: dem Notar Fr. Friedrich Müller in Wacknang, ce) auf Grund des § 1 Abs. 219 des Statuts: dem Notar Fr. Friedrich Müller in Wacknang, cd) auf Grund des § 1 Abs. 220 des Statuts: dem Notar Fr. Friedrich Müller in Wacknang, ce) auf Grund des § 1 Abs. 221 des Statuts: dem Notar Fr. Friedrich Müller in Wacknang, cd) auf Grund des § 1 Abs. 222 des Statuts: dem Notar Fr. Friedrich Müller in Wacknang, ce) auf Grund des § 1 Abs. 223 des Statuts: dem Notar Fr. Friedrich Müller in Wacknang, cd) auf Grund des § 1 Abs. 224 des Statuts: dem Notar Fr. Friedrich Müller in Wacknang, ce) auf Grund des § 1 Abs. 225 des Statuts: dem Notar Fr. Friedrich Müller in Wacknang, cd) auf Grund des § 1 Abs. 226 des Statuts: dem Notar Fr. Friedrich Müller in Wacknang, ce) auf Grund des § 1 Abs. 227 des Statuts: dem Notar Fr. Friedrich Müller in Wacknang, cd) auf Grund des § 1 Abs. 228 des Statuts: dem Notar Fr. Friedrich Müller in Wacknang, ce) auf Grund des § 1 Abs. 229 des Statuts: dem Notar Fr. Friedrich Müller in Wacknang, cd) auf Grund des § 1 Abs. 230 des Statuts: dem Notar Fr. Friedrich Müller in Wacknang, ce) auf Grund des § 1 Abs. 231 des Statuts: dem Notar Fr. Friedrich Müller in Wacknang, cd) auf Grund des § 1 Abs. 232 des Statuts: dem Notar Fr. Friedrich Müller in Wacknang, ce) auf Grund des § 1 Abs. 233 des Statuts: dem Notar Fr. Friedrich Müller in Wacknang, cd) auf Grund des § 1 Abs. 234 des Statuts: dem Notar Fr. Friedrich Müller in Wacknang, ce) auf Grund des § 1 Abs. 235 des Statuts: dem Notar Fr. Friedrich Müller in Wacknang, cd) auf Grund des § 1 Abs. 236 des Statuts: dem Notar Fr. Friedrich Müller in Wacknang, ce) auf Grund des § 1 Abs. 237 des Statuts: dem Notar Fr. Friedrich Müller in Wacknang, cd) auf Grund des § 1 Abs. 238 des Statuts: dem Notar Fr. Friedrich Müller in Wacknang, ce) auf Grund des § 1 Abs. 239 des Statuts: dem Notar Fr. Friedrich Müller in Wacknang, cd) auf Grund des § 1 Abs. 240 des Statuts: dem Notar Fr. Friedrich Müller in Wacknang, ce) auf Grund des § 1 Abs. 241 des Statuts: dem Notar Fr. Friedrich Müller in Wacknang, cd) auf Grund des § 1 Abs. 242 des Statuts: dem Notar Fr. Friedrich Müller in Wacknang, ce) auf Grund des § 1 Abs. 243 des Statuts: dem Notar Fr. Friedrich Müller in Wacknang, cd) auf Grund des § 1 Abs. 244 des Statuts: dem Notar Fr. Friedrich Müller in Wacknang, ce) auf Grund des § 1 Abs. 245 des Statuts: dem Notar Fr. Friedrich Müller in Wacknang, cd) auf Grund des § 1 Abs. 246 des Statuts: dem Notar Fr. Friedrich Müller in Wacknang, ce) auf Grund des § 1 Abs. 247 des Statuts: dem Notar Fr. Friedrich Müller in Wacknang, cd) auf Grund des § 1 Abs. 248 des Statuts: dem Notar Fr. Friedrich Müller in Wacknang, ce) auf Grund des § 1 Abs. 249 des Statuts: dem Notar Fr. Friedrich Müller in Wacknang, cd) auf Grund des § 1 Abs. 250 des Statuts: dem Notar Fr. Friedrich Müller in Wacknang, ce) auf Grund des § 1 Abs. 251 des Statuts: dem Notar Fr. Friedrich Müller in Wacknang, cd) auf Grund des § 1 Abs. 252 des Statuts: dem Notar Fr. Friedrich Müller in Wacknang, ce) auf Grund des § 1 Abs. 253 des Statuts: dem Notar Fr. Friedrich Müller in Wacknang, cd) auf Grund des § 1 Abs. 254 des Statuts: dem Notar Fr. Friedrich Müller in Wacknang, ce) auf Grund des § 1 Abs. 255 des Statuts: dem Notar Fr. Friedrich Müller in Wacknang, cd) auf Grund des § 1 Abs. 256 des Statuts: dem Notar Fr. Friedrich Müller in Wacknang, ce) auf Grund des § 1 Abs. 257 des Statuts: dem Notar Fr. Friedrich Müller in Wacknang, cd) auf Grund des § 1 Abs. 258 des Statuts: dem Notar Fr. Friedrich Müller in Wacknang, ce) auf Grund des § 1 Abs. 259 des Statuts: dem Notar Fr. Friedrich Müller in Wacknang, cd) auf Grund des § 1 Abs. 260 des Statuts: dem Notar Fr. Friedrich Müller in Wacknang, ce) auf Grund des § 1 Abs. 261 des Statuts: dem Notar Fr. Friedrich Müller in Wacknang, cd) auf Grund des § 1 Abs. 262 des Statuts: dem Notar Fr. Friedrich Müller in Wacknang, ce) auf Grund des § 1 Abs. 263 des Statuts: dem Notar Fr. Friedrich Müller in Wacknang, cd) auf Grund des § 1 Abs. 264 des Statuts: dem Notar Fr. Friedrich Müller in Wacknang, ce) auf Grund des § 1 Abs. 265 des Statuts: dem Notar Fr. Friedrich Müller in Wacknang, cd) auf Grund des § 1 Abs. 266 des Statuts: dem Notar Fr. Friedrich Müller in Wacknang, ce) auf Grund des § 1 Abs. 267 des Statuts: dem Notar Fr. Friedrich Müller in Wacknang, cd) auf Grund des § 1 Abs. 268 des Statuts: dem Notar Fr. Friedrich Müller in Wacknang, ce) auf Grund des § 1 Abs. 269

auf der Lehre der christlichen Wahrheiten: es ist unrichtig, daß dieselbe den modernen Fortschritten zuwiderläuft. Es ist die Mission des Papstes, diese Wahrheiten zu lehren, und die Völker der Staaten sollten dem Kampfe gegen diese Lehren in der Schule und Presse Zügel anlegen.

Frankreich.
Die seit längerer Zeit bestehenden Meinungsverschiedenheiten zwischen dem französischen Ministerpräsidenten Tirard und dem Minister des Innern, Constans, ist zu einem vollständigen Bruche geworden, welcher den Rücktritt Constans' zur Folge hatte.

Portugal.
Die Nachrichten aus Lissabon lauten sehr bedenklich. Man erwartet dort in wenigen Tagen eine republikanische Schilberhebung.

Großbritannien.
London, 2. März. (Die Krankheit Kaiser Friedrichs.) In dem Prozesse Sir Morell Macdonalds gegen Steinlopf, den Berliner Correspondenten der „St. James Gazette“, wegen Verleumdung des Kaiser Friedrichs, der Krebs sei bei Kaiser Friedrich erst acht Tage vor der Thronbesteigung definitiv erkannt worden. Steinlopf wurde in die Kosten und zu 1500 Pfund Geldbuße verurteilt.

Nordamerika.
Im Jahre 1889 wurden in den Vereinigten Staaten 93 gefesselte Hingerichtungen vollzogen. Dagegen sind in demselben Zeitraum 175 Personen durch Volkshaufen „hingerichtet“ worden. Im gleichen Jahre waren mehr als 3000 Mordthaten verübt worden.

Verschiedenes.
Beichtstuhl (Provinz Brandenburg). Der älteste Beichtstuhl der preussischen Armee und der letzte Litovener, Friedrich Niephagen, Inhaber des eisernen Kreuzes von 1813/14 und des russischen Georgsordens, welcher seit ca. 3 Jahren in unserer Stadt seinen Wohnsitz hatte, ist am 1. März früh in einem Alter von 92 1/2 Jahren hier verstorben. Noch vor Kurzem hatte der Kaiser verfügt, daß dem alten Kämpfer ein jährliches Gnadengehalt von 300 Mark aus seiner Schatzkammer zu zahlen sei. Nur einmal sollte der Entschlafene sich dieser Allerhöchsten Dotation erfreuen. Es war letzte Weihnacht. Seit ungefähr sechs Wochen krankte der Greis, während der häufigen Fieberanfälle kommandierte er beständig, erst mit dem letzten Atemzuge nach der soldatische Geist von ihm.

Wiesbaden. Ein Nordverruch und Selbstmord fanden am 4. nachmittags im Hause Nikolaistraße 23 dahier vor. In der Bel-Etage dortselbst wohnt mit seiner Frau und seinen Kindern der Reuter G. Marx. Um die 5. Stunde des Abends erschien an der Thür ein unbekannter Mann, der sich Glaser nannte und den Inhaber der Wohnung zu sprechen wünschte. Das Dienstmädchen führte den Herrn in den Salon und von da ging derselbe auf Wunsch des Herrn Marx in das nebenan liegende Wohnzimmer. Hier ersah Herr Marx, daß der Angewandene nicht der von ihm erwartete Herr Glaser, sondern ein ihm völlig unbekannter Mann war. Er fragte denselben, wer er sei und ersah darauf, daß der als „Glaser“ gewerkte Bitterlich heiße und aus Mannheim sei. Nun erinnerte sich Herr Marx, daß der Betreffende vor langen Jahren in seinem Haushalt thätig war. Er hatte ihm seitdem nicht mehr gesehen und nichts mehr von ihm gehört. Nun fragte Marx ihn nach seinem Befinden. Es gehe ihm schlecht, erwiderte Bitterlich, und fügte er hinzu, an meinem Unglücke sind Sie

allein der Schuldige! Dabei zog er einen Revolver, richtete dessen Mündung gegen Herrn Marx und feuerte auf ihn los, ohne ihn zu treffen. Erst der zweite Schuß traf, aber nur leicht. Jetzt hielt der Missethäter die Wadewaffe gegen sich und tödete sich mit einem Schusse. Herr Marx befindet sich in ärztlicher Behandlung, der Selbstmörder wurde nach dem Leichenhause verbracht.

Offen. 45 Schneidermeister haben hier ein gemeinsames Verkaufsgeschäft eröffnet und wollen in der ruhigen Jahreszeit solide gearbeitete Kleidungsstücke für das Lager anfertigen, sobald sie nicht mehr nötig hätten, für größere Geschäfte zu Spottschlägen zu arbeiten. Einer Festlichkeit aus Veranlassung der Geschäftseröffnung wohnte auch Herr Oberbürgermeister Zweigert bei.

Das Weils-Licht. Das seit der Einführung der elektrischen Beleuchtung ungenutzte Lichtbedürfnis hat eine Erfindung gezeigt, welche für gewisse Anwendungsarten dem elektrischen Vogenlicht große Konkurrenz bietet, so dieses vielfach verdrängt hat: das sogenannte Petroleumampfenlicht, welches besonders in England, wo es seinen Ursprung hat, sich großer Beliebtheit erfreut. Die Einrichtung der entsprechenden Apparate, mit welchen man ein sehr helles und helles Licht bis zu 1000 Kerzen erzeugen kann, besteht in einem festsitzen Petroleumkessel, welcher mit einem zweiten, gewöhnlich darüber angeordneten, mit komprimierter Luft gefüllten Kessel in Verbindung steht. Dreht man den Verbindungshahn zwischen diesen beiden Gefäßen auf, so bringt die komprimierte Luft zu dem Petroleum, zerstäubt und verdampft dasselbe und drückt schließlich den erzeugten Petroleumdampf zu einer Brenneröffnung heraus, wo er mit großer und stark leuchtender Flamme verbrennt. Diese Apparate sind neuerdings, mit uns das Patent und technische Bureau von Richard Wüster in Ödritsch schreibt, von einem gewissen Weils außerordentlich verbessert worden, und das so erzeugte, nach dem Erfinder genante Weils-Licht zeigt so bedeutende Vorzüge, daß es verdient, auch bei uns allgemeynere Anwendung zu finden. Während des ersten Petroleum-Dampfbrenner ein starkes störendes Geräusch erzeugte, ist dies bei Weils-Licht kaum bemerkbar. Der Apparat des letzteren zeichnet sich ferner durch größere Leuchtstärke und vollkommene Selbstthätigkeit aus. So wiegt ein Apparat, welcher eine sehr ruhige und gesunde Flamme von 500 Kerzen Leuchtstärke erzeugt, nur 35 Kilogr. in vollständig gefülltem Zustande. Die Kosten einer dergleichen Flamme betragen nur 20—25 Pfg.

Der Wein unter 4 Kometen. Der „Siecle“ schreibt: Weinbergbesitzer bereitet Cure Voltige! Das Jahr 1890 zeichnet sich vor Allen aus durch den Ueberfluß an Kometen, die den Himmel durchsuchen. 4 geschweifte Meteore tauchen aus dem unendlichen Raume auf und richten ihren Lauf gegen uns mit mächtiger Geschwindigkeit. Der Herbst 1890 wird uns Trauben liefern, die unter dem Einfluß von 4 Kometen gewachsen sind.

Jede praktische Hausfrau will bestrebt, ihre in Benützung stehende Betten alle 10—12 Jahre wieder herzustellen; dadurch wird deren Wert, die Dauerhaftigkeit und die Elastizität der Federn am besten erhalten. Durch das Dämpfen der Federn allein ist es möglich, den üblen Schwelgeruch und besonders nach Epidemien — wie in jeder Zeit — alle anstehenden Krankheitsstoffe zu entfernen und die Federn so sauber wie neue Ware herzurichten.

Handel, Gewerbe & Landwirtschaft.

Verlosung württemberg. Staatsobligationen stattfindend am 11. März d. J.

Bei dieser Verlosung kommen die 3 1/2%igen auf Gulden lautenden Obligationen des Anleihens vom Jahre 1845 und die 4%igen desgleichen Obligationen v. Jahre 1846: à fl. 1000. à fl. 500. à fl. 300. à fl. 100 vollständig zur Kündigung.

Ferner fallen unter vorerwähnte Verlosung von dem 3 1/2%igen Anleihen d. Jahres 1862: Lit. A Nr. 12072—14253 à fl. 1000. B Nr. 12596—17197 à fl. 500. C Nr. 3631—9844 à fl. 300. D Nr. 7973—15898 à fl. 100.

von dem 4%igen Anleihen des Jahres 1857: Lit. G 712—1584 à fl. 1000. H 710—2362 à fl. 500. I 286—2303 à fl. 300. K 678—3450 à fl. 100.

von dem 4%igen Anleihen des Jahres 1860 und 1861: Lit. G 1585—6467 à fl. 1000. H 2363—9659 à fl. 500. I 2304—10444 à fl. 300. K 3451—16855 à fl. 100.

von dem 4%igen Anleihen des Jahres 1875: Lit. T 1—4814 à fl. 2000. U 1—4814 à fl. 1000. V 1—4814 à fl. 500. W 1—9603 à fl. 200.

von dem 4%igen Anleihen d. d. 1. Mai 1880 u. von dem 4%igen Anleihen d. d. 1. Dez. 1880: Lit. T 4815—22137 à fl. 2000. U 4815—24036 à fl. 1000. V 4815—24855 à fl. 500. W 9604—34407 à fl. 200.

Waldorf. Die hiesige Holzwarenfabrik von Wolff und Knabe, welche seit 1884 besteht, ging dieser Tage um die Kaufsumme von 54000 Mark in den Besitz des Kaufmanns S. Funt in Mannheim über. Die Fabrik beschäftigt gegenwärtig ca. 40 Arbeiter für Sesselfabrikation, Luxusmöbel und Haushaltungsgüter. Das stot gehende Geschäft wird am 1. Mai von dem neuen Besitzer übernommen.

Von der oberen Jagst. (Rückgang der Holzpreise.) Neuerer Zeit fangen die ungewöhnlich hohen Preise des sichtenen Langholzes an zu fallen, so daß die Holzpreise bei größeren und geringeren Holzverkäufen kaum einmal übersteigen werden; nur das Eichenholz steht noch auf der seitherigen Preisstufe.

Landesproduktbörse

Stuttgart, 3. März. Der anhaltend scharfe Frost hat zur Folge, daß in abgelaufener Woche sich der Preis der Brotrüchte am Westmarkt überall fest behaupten konnte; trotzdem ist die Nachfrage sehr unbedeutende geblieben. Der Verkehr an allen süddeutschen Märkten ist lebhaft und wurden die zugeführten Früchte zu etwas erhöhten Preisen verkauft. Die Weire ist ziemlich gut besetzt. Umsatz von feinem großen Weing. Wir notieren per 100 Kilogr.: Weizen Holländer 22 M., dto. Rummänier 21 M., 75 Pfg. bis 21 M. 80 Pfg., dto. württemberg. 22 M., dto. bayer. 22 M. 75 Pfg., Kernener Oberländer 23 M. 25 Pfg., Haber 16 M. 25 Pfg. bis 17 M. 75 Pfg., Ackerbohnen 15 M. 70 Pfg.

Gestorben

Wagner, K., Kupferwarenfabrik. Gehlmann, Eberhard, Karoline, Kirchheim u. T. Engelmann, Sophie, Ulm. Reichardt, Friedrich, Stuttgart. Balz, Chr., Ffm. Kirchheim u. T. Eymenbörfer, J. gen. Schwenker, Reisingen. Herwegen, Rosle, Kaufmann a. R.

Der Württhal-Bote.

Kremsblatt für den Oberamts-Bezirk Backnang.

Nr. 29

Samstag den 8. März 1890.

59. Jahrg.

Ercheint Dienstag, Donnerstag und Samstag. Preis vierteljährlich mit „Unterhaltungsblatt“ in der Stadt Backnang 1 M. 20 Pf., im Oberamtsbezirk Backnang durch Postbezug 1 M. 45 Pf., außerhalb desselben 1 M. 65 Pf. — Die Einrückungsgebühr beträgt die einhaltige Zeile oder deren Raum für Anzeigen vom Oberamtsbezirk Backnang und im Zehnkilometerverkehr 7 Pf., für Anzeigen außerhalb des Bezirkes und für Anfrage-Anzeigen 10 Pf.

Ämtliche Bekanntmachungen.

Oberamt Backnang.

An die Ortsbehörden und die Militärpflichtigen, betr. Zurückstellung Militärpflichtiger von der Aushebung in Berücksichtigung bürgerlicher Verhältnisse.

Diejenigen Militärpflichtigen, welche Ansprüche auf Zurückstellung oder Befreiung von der Aushebung erheben wollen, werden aufgefordert, dieselben womöglich so zeitig geltend zu machen (also jedenfalls im Monat März), daß sie noch vor dem Zusammentritt der zur Entscheidung darüber berufenen Ersatzkommission vollständig erörtert werden können.

Spätestens sind die Anträge aber am Musterungstermin zu stellen. Auf die Verheißung eines nachträglich zu führenden Beweises kann keine Rücksicht genommen werden. Entsetzt jedoch die Veranlassung zur Reklamation erst nach Beendigung des Musterungsgeschäfts, so kann der bezügliche Antrag noch im Aushebungstermin angebracht werden. W.-D. § 63 Ziff. 7.

Die Beteiligten sind berechtigt, ihre Anträge durch Vorlegung von Urkunden und Stellung von Zeugen und Sachverständigen zu unterstützen. RMG. § 30 Z. 6 und W.-D. § 63 Ziff. 7.

Schäpulte Gewerbsunfähigkeit muß durch ärztliche Untersuchung im Musterungstermin bestätigt werden. W.-D. § 63 Z. 7.

Ein Zurückgestellter, der sich der Erfüllung des Zweekes entzieht, welcher seine Befreiung vom Militärdienst herbeigeführt hat, kann vor Ablauf des Jahres, in welchem er das 25. Lebensjahr vollendet, nachträglich ausgehoben werden. RMG. § 21 Abs. 1.

Vollschullehrer und Kandidaten des Volksschulamts, welche ihre Befähigung für das Schulumt in vorschrittlicher Prüfung nachgewiesen haben, können nach kürzerer Einübung mit den Waffen zur Reserve beurlaubt werden. Gibt aber der so Beurlaubte seinen bisherigen Beruf gänzlich auf oder wird er aus dem Schulumt für immer entlassen, so kann er vor Ablauf des Jahres, in welchem er das 25. Lebensjahr vollendet, zur Ableistung des Restes seiner aktiven Dienstpflicht wieder eingezogen werden. RMG. § 51. W.-D. § 9 Ziff. 1—3.

Der Anspruch ist durch Vorlegung einer **ämtlich beglaubigten Abschrift des Prüfungszeugnisses** nachzuweisen.

I. Gesuche um Zurückstellung von der Aushebung in Berücksichtigung bürgerlicher Verhältnisse. W.-D. § 32 und 33.

- A. wegen häuslicher Verhältnisse** aus den in der W.-D. § 32 Z. 2 unter Lit. a bis c aufgeführten Gründen.
1) Zur Stellung von Anträgen auf Zurückstellung sind in den Fällen der W.-D. § 32 Z. 2 Lit. a bis c die Angehörigen des Pflichtigen (Eltern, Großeltern und Geschwister, bezw. deren Vormünder) in den Fällen des § 32 Ziff. 2 Lit. d und e die Militärpflichtigen selbst oder deren gesetzliche Vertreter als ermächtigt zu betrachten.
2) Diese Gesuche sind in der Regel bei dem Ortsvorsteher der Heimatgemeinde des Reklamierten, d. h. derjenigen Gemeinde anzumelden, wo der ordentliche Gerichtsstand des Reklamierten sich befindet, sie können aber auch bei dem Ortsvorsteher der Gemeinde angebracht werden, in welcher der betreffende Militärpflichtige gestellungspflichtig ist.
- B. Gesuche um Zurückstellung wegen Berufs** aus den in der W.-D. § 32 Ziff. 2 Lit. f angeführten Gründen.
Diese Gesuche, welche bei den Ersatzbehörden des Stellungsbezirks anzubringen und zu deren Stellung die Militärpflichtigen selbst berechtigt sind, erfordern in der Regel Zeugnisse der Anstaltsvorsteher, Studienlehrer, Künstler u. Gewerbetreibenden, bei denen der Nachsuchende sich ausbildet, können aber wo deren Beibringung nach Lage der Verhältnisse nicht möglich ist, auch durch Zeugnisse der Ortsvorsteher oder sonstiger glaubwürdiger Personen ersetzt werden.
In den Fällen des § 33 Z. 9 kann, wenn keine Bedenken gegen die Nichtigkeit des Vorbringens obwalten, worüber die bei der Musterung anwesenden Ortsvorsteher in der Regel Auskunft zu geben in der Lage sein werden, von besonderen Nachweisen überhaupt abgesehen werden, da es sich in allen diesen Fällen nur um zeitige Begünstigungen handelt.
- C. Gesuche um Zurückstellung wegen dauernden Aufenthalts im Auslande** (W.-D. § 32 Ziff. 2 Lit. g) sind bei den heimatischen Ersatzbehörden anzubringen und erfordern besondere Nachweise in dem Falle nicht, wenn bekannt ist, daß die Eltern der Gesuchsteller ihren Wohnsitz im Auslande haben und die Gesuchsteller selbst sich ebendort aufhalten. W.-D. § 33 Z. 10.
Andernfalls sind Zeugnisse darüber zu verlangen, daß, seit wann, in welcher Eigenschaft, und zu welchem Zwecke die Gesuchsteller sich im Auslande aufhalten.

II. Gesuche um Entlassung im aktiven Dienst befindlicher Mannschaften wegen häuslicher Verhältnisse zur Verfügung der Ersatzbehörden auf Grund der W.-D. § 83.

Diese Gesuche, welche nur aus den in der Befr.-Ordnung § 32 Z. 2 Lit. a bis e enthaltenen Gründen gestellt werden können, sind bei der Ortsbehörde des Heimatortes des Reklamierten anzubringen.
Ist Heimatort gilt derjenige Ort, an welchem der ordentliche Gerichtsstand des Reklamierten, oder sofern er noch nicht selbstständig ist, seiner Eltern oder Vormünder sich befindet. Bei denen, welche innerhalb des deutschen Reiches keinen Wohnsitz haben, tritt an dessen Stelle der Geburtsort, und wenn auch der Geburtsort im Auslande liegt, derjenige Ort, in welchem die Eltern oder Familienhäupter ihren letzten Wohnsitz innerhalb des Reichsgebietes hatten. W.-D. § 25 Z. 3 und § 25 Z. 4.)

Die Fragebogen zu allen diesen Gesuchen, mit welchen die Ortsvorsteher nach der Vorschrift der Verfügung des Ministeriums des Innern und des Kriegsweins zu versehen haben, können vom Oberamt bezogen werden und weiter **erforderliche Belehrung** über die **nötigen Zeugnisse** etc. können die Antragsteller bei den **Ortsvorstehern** oder bei dem Oberamt erhalten.

Schließlich wird gemäß besonderen Erlasses des R. Oberrekrutierungsrats vom 1. März 1881 bemerkt, daß, da nicht selten in Fällen, in welchen die Einreichung eines Gesuchs um Zurückstellung wegen häuslicher Verhältnisse begründet gewesen wäre, von den Angehörigen Militärpflichtiger ein Gesuch um Einstellung derselben zum Train mit halbjähriger Dienstzeit eingereicht wird, die kurze Dienstzeit der Trainfahrer im Frieden nie eine Veranlassung werden darf, einen Militärpflichtigen aus Rücksicht auf etwaige Reklamationsgründe als Trainfahrer auszugeben, auch daß Gesuche um Entlassung im aktiven Dienst befindlicher Mannschaften auf Reklamation nur dann Berücksichtigung finden können, wenn die zur Begründung des Entlassungsgesuchs vorgetragene Verhältnisse **erst nach der Aushebung** eingetreten sind.

Diege Bekanntmachung ist von den Ortsvorstehern in ortsbühlicher Weise zu veröffentlichen.
Den 5. März 1890. R. Oberamt. Schü z.

Bekanntmachung.

betreffend die Zurückstellung von Mannschaften der Reserve, Marine-Reserve, Landwehr, Seewebr, Ersatzreserve und Marineerfah-Reserve, sowie der ausgebildeten Landsturmpflichtigen des zweiten Aufgebots in Berücksichtigung häuslicher und gewerblicher Verhältnisse.

Unter Hinweisung auf die Bestimmungen der §§ 118, Ziff. 3, 120 Ziff. 5, 122 und 123 der Wehrordnung vom 22. November 1888 werden diejenigen Mannschaften der Reserve, Marine-Reserve, Landwehr, Seewebr, Ersatz-Reserve und Marine-Erfah-Reserve, sowie der ausgebildeten Landsturmpflichtigen des zweiten Aufgebots, welche bei notwendiger Verstärkung oder Mobilmachung des Heeres, bezw. bei Bildung von Ersatz-Truppenteilen Anspruch auf Zurückstellung wegen häuslicher oder gewerblicher Verhältnisse erheben wollen, aufgefordert, ihre diesbezüglichen Gesuche **spätestens bis zum Musterungstermin** (22. April d. J.) bei ihren Ortsvorstehern einzureichen.
Zugleich wird bekannt gegeben, daß über diese Gesuche die verstärkte Ersatz-Kommission in ihrer am 25. April d. J. stattfindenden Sitzung entscheiden wird.
Backnang den 5. März 1890. R. Oberamt. Schü z.

Bekanntmachung.

Das Rgl. Ministerium des Innern hat durch Erlass vom 26. Februar d. J. das **Ehrenzeichen** für langjährige treugeleistete Dienste in der **Feuerwehr** verliehen: a) auf Grund des § 1 Abs. 1 des Statuts für das Feuerwehrenehrenzeichen vom 20. Dezember 1885; dem Notgerber Fr. Wih. Braun in Backnang b) auf Grund des § 1, Abs. 2 des Statuts: 1) dem Notgerber Karl Friedrich Müll er u. 2) dem Kupferstecher Chr. Lehmann in Backnang.
Backnang, den 5. März 1890. R. Oberamt. Schü z.

Maul- und Klauenjuche.

Unter dem Viehstand des Anwalts **Adam Föll** in **Vorderbüchelberg**, Gde. Spitzberg, ist die Maul- und Klauenjuche ausgebrochen, und diese hiemit zur öffentlichen Kenntnis gebracht wird.
Backnang den 5. März 1890. R. Oberamt. Schü z.

Revier Unterwiesbach.

Nadelholz-Stammholz-Verkauf.
Am **Mittwoch den 19. März**, vormittags 10 Uhr im **Raum in Waldenweiler** aus dem Staatswald Gärtnershaide 25 und 28 sowie Scheibholz aus Abteilung 25 bis 35;

Normales Langholz: Rm.: 243 I., 108 II., 39 III., 15 IV., 1 V. Rl.
Ausschuß-Langholz: Rm.: 9 I., 2 II., 1 III. Rl.
Normales Sägholz: Rm.: 98 I., 43 II., 18 III. Rl.
Ausschuß-Sägholz: Rm.: 20 I., 7 II., 1 III. Rl.
Zusammenkunft zum Vorzeigen morgens 8 Uhr bei den Steinbachwiesen unterhalb Schöllhöhe.